

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 54**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

TOP 1.)

Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten

----- keine -----

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 55**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

TOP 2.)

Haushalt 2014

hier: Nachträgliche Genehmigung der eingegangenen Spenden im Jahre 2014

bisherige Beschlüsse:

keine

Sachvortrag:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt rückwirkend die Sach- und Geldzuwendungen für das Jahr 2014 entgegenzunehmen und dem entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen.

Abst.Erg.: 13 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 56**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

TOP 3.)

Jahresrückblick 2014;

hier: Vorstellung des Jahresberichtes durch den Bürgermeister

Der Jahresrückblick 2014 wird vom Bürgermeister bekannt gegeben.

Ein Exemplar wird dem Gemeinderatsgremium als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

- TOP 4.) Bebauungsplan „Am Bühlacker“
für das Gebiet Nähe Bahnhofstraße betreffend die
Grundstücke FINrn. 1348 (Teilfläche), 1358/6 (Teilfläche), 1358/2,
1358/15, 1375 sowie Teilflächen aus FINrn. 1379, 1375/2, 1375/7**
- a) **Anpassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b) **Billigung des Bebauungsplanentwurfes**
 - c) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 12.11.2014 (Aufstellungsbeschluss)

Sachvortrag:

Für die Grundstücke FINr. 1358/2, 1358/15, 1375/0 sowie eine Teilfläche aus FINr. 1355/3 und 1358/6, Gemarkung Türkenfeld, wurde vom Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Bühlacker“ beschlossen.

Aufgrund geänderter Gegebenheiten (Teilfläche aus FINr. 1355/3 steht nicht zur Verfügung sowie die Festsetzung einer Grünfläche (Teilfläche aus FINr. 1379, 1375/2 und 1375/7) ist eine Anpassung des Aufstellungsbeschlusses erforderlich.

Herr Schaser vom Planungsverband München erläutert den Planentwurf in der Fassung vom 18.03.2015

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Arbeitsgruppe mit folgenden Gemeinderäten einzusetzen:

GR´in Uhlemann

GR Wagner

GR´in Gangjee-Well

GR R. Müller

GR Klaß

GR´in Staffler

Bei Verhinderung kann ein Vertreter aus der jeweiligen Fraktion gesandt werden.

Abst.Erg.: 15 : 0

**TOP 5.) Bauantrag;
Anbau einer Terrassenüberdachung, FINr. 259/76,
Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Beantragt wird eine Überdachung für die vorhandene Terrasse (insgesamt 21, 56 qm). Für diese Baumaßnahme gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzstraße“, rechtskräftig seit 29.10.1993.

Der Bauherr bittet um Erteilung folgender Befreiungen:

1. Überschreitung der Baugrenze (Festsetzung A.4.b)

Die geplante Terrassenüberdachung überschreitet die Baugrenze um ca. 2,90 m.

Begründung:

Dem Planungsziel des Bebauungsplanes läuft der Anbau der Terrassenüberdachung nicht zuwider. Auch nach Anbau der Terrassenüberdachung fügt sich das Grundstück hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Charakter der Siedlung wird nicht gestört. Die Bebauung wirkt nicht zu dicht. Im Bebauungsplan wurden die Baugrenzen, um das Maß für die Grundfläche zu beschränken, sehr eng bestimmt. Dies führt dazu, dass nachträglich weder Terrassenüberdachungen noch Wintergärten angebaut werden können. Diese stellen, im Gegensatz zu vergangenen Zeiten, mittlerweile ein normales Bedürfnis von vielen Bürgern da. Den betroffenen Nachbarn wurden die Eingabepäne zur Einsichtnahme vorgelegt. Sie haben durch ihre Unterschriften dem Vorhaben zugestimmt, so dass keine nachbarlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

2. Unterschreitung der Dachneigung (Festsetzung A.5.b) - bauliche Gestaltung)

Die Terrassenüberdachung soll wie unter Festsetzung A.5 b) gefordert ca. 1,50 m unter dem vorhandenen Hauptdach angesetzt werden. Damit lässt sich die festgesetzte Dachneigung wie beim Bestandsgebäude nicht mehr einhalten. Dies würde zusätzlich auch dazu führen, dass die Terrassenüberdachung gegenüber dem Hauptgebäude ungewollt dominant wirken würde.

Begründung:

Dem Planungsziel des Bebauungsplanes läuft der Anbau der Terrassenüberdachung nicht zuwider. Auch nach Anbau der Terrassenüberdachung fügt sich das

Grundstück hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Charakter der Siedlung wird nicht gestört. Den betroffenen Nachbarn wurden die Eingabepäne zur Einsichtnahme vorgelegt. Sie haben durch ihre Unterschriften dem Vorhaben zugestimmt, so dass keine nachbarlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Stellungnahme Verwaltung:

In der Vergangenheit wurden im Bereich des Bebauungsplanes Kreuzstraße vom Gemeinderat Türkenfeld Befreiungen für Terrassenüberdachungen erteilt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiungen nicht berührt. Städtebauliche Gründe stehen nicht entgegen.

Beschluss:

a) Befreiung von der Festsetzung A.4.b) – Baugrenze

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A.4.b) bezüglich der Überschreitung der Baugrenze.

Abst.Erg.: 15 : 0

b) Befreiung von der Festsetzung A.5.b) – Dachneigung

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A.5.b) bezüglich einer Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung.

Abst.Erg.: 15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag einschließlich der unter Punkt a) und b) erteilten Befreiungen.

Abst.Erg.: 15 : 0

**TOP 6.) Bauantrag;
Anbau an das bestehende Wohnhaus und Neubau von
Garagen, FINr. 1396 und 1397, Gemarkung
Türkenfeld, Tektur zu BV-Nr. S 2013-0685S1**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße/1. Änderung“ rechtskräftig seit 08.02.2002. Damit der Anbau an das bestehende Wohnhaus verwirklicht werden konnte, wurde eine 2. Änderung des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen. Die 2. Änderung ist seit 12.08.2013 rechtskräftig.

Der Bauherr beantragt folgende Befreiungen von den Festsetzungen des BPlanes:

1. Festsetzung A. 6: Fläche für selbständige Garagengebäude.

Begründung: Wegen der geplanten Wohnung im Dachgeschoss des Anbaues ist die Errichtung einer Doppelgarage mit dahinter liegenden Geräte- und Abstellraum beabsichtigt und erforderlich. Der Bauherr bittet deshalb um eine Genehmigung der zusätzlichen Garage an der Südseite der Flurnummer 1396.

2. Festsetzung A.5.e), 1. Änderung – Bauliche Gestaltung der Einfriedung

Begründung: An der nördlichen Grundstücksgrenze (FINr. 1397), gegenüber der S-Bahnhaltestelle, beantragt der Bauherr eine Erhöhung der Einfriedung von 1,20 m auf 1,75 m Höhe. Um einen ausreichenden Sichtschutz gegenüber den S-Bahn-Fahrgästen zu erreichen, ist beabsichtigt, den Zaun mit einer Hecke in gleicher Höhe einzugrünen. Der Zaun soll wegen der Höhe (Stabilität) aus Schmiedeeisen errichtet werden. Aus gestalterischen und optischen Erwägungen kann die 1,20 m hohe Einfriedung an der Straßenseite der FINr. 1396 ebenfalls aus Schmiedeeisen bestehen.

Stellungnahme Verwaltung:

Zu 1.:

Die Anzahl der Wohnungen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Der Ausbau des Speichers als Wohnung ist zulässig, sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften berührt werden. Die Errichtung der Doppelgarage sowie Geräte- und Abstellraum außerhalb den festgesetzten Flächen für Garagen und Nebengebäude widerspricht dem Bebauungsplan (dem Hauptplan (1. Änderung) sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Das Änderungsverfahren wurde nach den Wünschen des Bauwerbers durchgeführt (nur Wohnhausanbau mit den erforderlichen Garagenflächen ohne Ausbau des Speichers).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke genießen bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes ein berechtigtes Vertrauen, dass das Maß der Bebauung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht wesentlich überschritten wird. Die gewünschte Errichtung der Doppelgarage sowie Geräte- und Abstellraum von insgesamt 52,23 qm an der südlichen Grundstücksgrenze bedeutet für den Eigentümer des Grundstückes FlNr. 1396/1 eine wesentliche Einschränkung seines Bestandsgebäudes, da bei der Änderungsplanung keine bauliche Anlage an der Grundstücksgrenze vorgesehen war. Die Erteilung einer Befreiung sollte nur unter Würdigung des Vertrauensschutzes auf den Bebauungsplan erfolgen.

Zu 2.)

Beantragt wird eine Erhöhung der Einfriedung von 1,20 m auf 1,75 m Höhe an der nördlichen Grundstücksgrenze, gegenüber der S-Bahnhaltestelle. Begründet wird die Höhe als Sichtschutz zur gegenüberliegenden S-Bahnstation.

Wegen der Stabilität soll der Zaun aus Schmiedeeisen errichtet werden. Gemäß Festsetzung A. 5. e) des Bebauungsplanes sind als Einfriedung nur sockellose Holzlatten- und Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,20 m begrenzt.

Durch die Festsetzung A.5.e) des Bebauungsplanes über die Art und das Maß der Einfriedung im Bereich des Bebauungsplanes will die Gemeinde ein gefälliges Erscheinungsbild des Baugebiets sicherstellen. Deswegen wurde die Höhe der

Einfriedung auf 1,20 m beschränkt. Der 1,75 m geplante hohe Metallzaun widerspricht dem Gestaltungsziel des Bebauungsplanes – die Grundzüge der Planung werden berührt. Gründe für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen nicht vor. Hierzu darf auch auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid der Gemeinde Türkenfeld vom 21.12.2009 verwiesen werden, welcher mündlich vom Bayerischen Verwaltungsgericht am 31.03.2011 bestätigt wurde. (beantragt wurde damals ein ca. 1,80 m hoher Schilfrohmattenzaun – eine Befreiung wurde vom Gemeinderat nicht erteilt).

Beschluss:

Zu 1.

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 6 (2. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße) zur Errichtung eines Garagengebäudes mit Geräte und Abstellraum außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen – und Nebengebäude.

Abst.Erg.: 5 : 10 (somit abgelehnt)

Zu 2.)

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 5. e) (1. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße) zur Errichtung eines 1,75 m hohen Metallzaunes.

Abst.Erg.: 0 : 15 (somit abgelehnt)

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abst.Erg.: 0 : 15 (somit abgelehnt)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 67**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

**TOP 7.) Bauantrag;
Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus,
FINr. 301/4, Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Härtl“, rechtskräftig seit 14.10.2003, 1. Änderung rechtskräftig seit 10.03.2005, 2. Änderung rechtskräftig seit 06.09.2007.

Am bestehenden Wohnhaus soll ein 35,70 m² großer Wintergarten angebaut werden. Hierzu sind folgende Befreiungen erforderlich:

1. Durch das Vorhaben wird eine Geschossfläche von insgesamt 220,68 m² erreicht (Geschossfläche Anbau = 35,70 m², Geschossfläche Bestand = 184,98 m²) Festgesetzt sind 180 m². (der Gemeinderat erteilte am 30.06.2010 eine Befreiung für die Überschreitung der Geschossfläche von 4,98 m²).
2. Der geplante Wintergarten überschreitet die westliche Baugrenze um 3,10 m.
3. Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,055. Festgesetzt sind 0,20.

4. Die festgesetzte Dachneigung wird durch das Dach des Wintergartens unterschritten (zulässig sind Pultdächer mit 15 bis 20 ° - geplant ist ein Pultdach mit 7,9 °).

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von der Festsetzung A.3.b) des Bebauungsplanes für die Überschreitung der bisherigen Geschossfläche um 35,70 m² zu.

Abst.Erg.: 15 : 0

2. Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von der Festsetzung A.4.c) des Bebauungsplanes für die Überschreitung der westlichen Baugrenze um 3,10 m zu.

Abst.Erg.: 15 : 0

3. Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von der Festsetzung A.3.a) des Bebauungsplanes für die Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,055 zu.

Abst. Erg.: 15 : 0

4. Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von der Festsetzung A.5.b) des Bebauungsplanes für die Unterschreitung der Dachneigung zu.

Abst.Erg.: 15 : 0

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird unter Einbezug der oben genannten Befreiungen hergestellt.

Abst.Erg.: 15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 69**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

**TOP 8.) Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses (Ersatzbau mit Erweiterung)
und Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 1926,
Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 06.11.2013

GR-Beschluss vom 02.07.2014

GR-Beschluss vom 17.09.2014

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 17.09.2014 verweigerte der Gemeinderat sein Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses (Ersatzbau mit Erweiterung) auf dem Grundstück FINr. 1926, Gemarkung Türkenfeld. Das Gebäude wurde ohne Genehmigung an anderer Stelle als beantragt errichtet. Die bisher erteilten Einvernehmen des Gemeinderates bezogen sich auf den Ersatzbau des Altbestandes (GR-Beschlüsse vom 06.11.2013, 02.07.2014).

Mit Schreiben vom 14.01.2015 bittet das Landratsamt Fürstenfeldbruck die Gemeinde Türkenfeld um eine erneute Behandlung des Bauantrages. Sollte die Gemeinde Türkenfeld ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben nicht erteilen, wird das Landratsamt Fürstenfeldbruck das gemeindliche Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen ersetzen.

Die von der Gemeinde vorgetragene Gründe rechtfertigen nicht die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens. Das Einvernehmen darf nur aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB (planungsrechtliche Gründe) verweigert werden. Trotz des begonnenen „Schwarzbaus“ darf bei der rechtlichen Beurteilung keine Benachteiligung gegenüber einem noch nicht begonnenen Bauvorhaben entstehen.

Das Landratsamt versichert, dass durch die Genehmigung des Neubaus nur ein Ersatzbau planungsrechtlich zulässig ist.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 3 : 12 (somit abgelehnt)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 70**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

TOP 9.) Bauantrag;
Errichtung eines Anbaus, einer Terrasse und zwei Gauben
am bestehenden Wohnhaus, FINr. 1043/0, Gemarkung Türkenfeld

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Das Einfamilienhaus auf dem Grundstück FINr. 1043/0, Gemarkung Türkenfeld, soll um einen 10,94 m² großen zweigeschossigen Anbau, einer Terrasse und zwei Gauben erweitert werden. Der Anbau wird als Flachdach ausgeführt.

Es handelt sich bei dem geplanten Anbau um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die errichtet werden soll. Somit gelten für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens die §§ 30 – 37 BauGB. Das Grundstück FINr. 1043/0 liegt nicht in einem, im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die nähere Umgebung wird im Westen und Süden von landwirtschaftlichen Grundstücken geprägt.

Das Einfamilienhaus mit dem geplanten Anbau ist nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert, es ist ein sonstiges Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das Vorhaben ist zulässig, da es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Erschießung ist gesichert.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 72**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

TOP 10.) Straßenausbau Germanen- und Keltenstraße

hier:

- a) Rückmeldungen der Umfrage zum Ausbau der Germanen-/Keltenstraße**
- b) Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

Sachvortrag:

a) Ergebnis der Umfrage:

In einer zweiten Informationsveranstaltung am 09.02.2015 wurden die Anlieger der Germanen- und Keltenstraße über die Art, Kostenschätzung sowie Zeitpunkt des geplanten Straßenbaus informiert. Nachdem nicht alle Anlieger anwesend waren, konnten diese ihre Meinung zum geplanten Straßenausbau mittels einer schriftlichen Umfrage nochmalig äußern.

Das Ergebnis der Umfrage liegt nun vor:

Von 34 beteiligten Anliegern äußerten sich 26:

für einen Ausbau stimmen 5 Anlieger (-eine Ja Stimme unter Vorbehalt),
gegen einen Ausbau: 20 Anlieger,
1 Stimmenthaltung.

Als Alternativvorschläge/Ideen wurden vorgebracht:

- keine Parkflächen – nur Schotterstreifen
- dichtere Straßenbeleuchtung
- anstatt Schotterrasen, Pflasterung am Rand
- der vorhandene Kies soll wiederverwendet werden.
- preisgünstigste Variante
- Spritzasphaltdecke nicht teurer als 50.000 €
- gemeinsamer Ausbau der Bajuwaren-, Kelten- und Germanenstraße
- Austausch der maroden Wasserleitung, anschließend Spritzdecke
- Gewichtsbeschränkung der Straßen sowie evtl. Ausweisung als Einbahnstraße

Der Wunsch, keine Parkflächen herzustellen, sowie anstatt eines Ausbaus die Straße mit einem Spritzasphalt zu verbessern, wurde mehrfach geäußert.

b) Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Jahr 2016 den Ausbau der Germanen – und Keltenstraße durchzuführen.

Abst.Erg.: 6 : 9 (somit abgelehnt)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 04 / 74**
des Gemeinderates Türkenfeld am **25.03.2015**

TOP 11.)

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 25.02.2015,
öffentlicher Teil**

Beschluss :

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 25.02.2015, wurde vom Gemeinderat
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 12.)

Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :

Ersatzpflanzung für vom Pilz befallene Kastanie am Weiherauslass

Bgm. Keller und GR R. Müller haben mit dem Vertreter des Forstamtes bei einer nochmaligen Besichtigung am 12.03.2015 festgelegt, dass eine Platane nachgepflanzt werden soll.

Die Verwaltung hat dafür Angebote eingeholt.

Dorferneuerung

Ergebnisse vom Treffen am 04.03.2015:

- Für die Gebietskarte wurde das ganze Gemeindegebiet festgelegt.
- Bei den 5 Vorstandmitgliedern hat man sich auf eine gruppenmäßige Zusammensetzung (3 Türkenfeld, 1 Zankenhausen, 1 Pleitmannswang) geeinigt.
- Termin der Aufklärungsversammlung, Mittwoch, den 29.04.2015 ab 19 Uhr beim Gasthof Hartl. Hr. Hiebl lädt ein und fertigt dazu die Einladungen für den Aushang. Gemeinde fertigt evtl. Flyer
- Der Schwerpunkt der Versammlung wird die private Förderung im Altort (= förderfähiges Gebiet) sein.

Anträgen auf Baulandausweisung

Terminvorschlag für Besichtigung: Samstag, 18.04.2015, 9 Uhr, Treffpunkt an der Schule.

Die Gemeinde lädt ein.

Anschließend Klausur-Termin mit Hrn. Martin vom PV.

Wochenmarkt

Am Samstag, den 28.03.2015 findet ein Ostermarkt mit diversen Aktionen statt.